

18. Kann ein Kaufmann, welcher sein Geschäft aufgegeben und seine Handelsbücher vernichtet hat, später aber im Betriebe eines nicht kaufmännischen Geschäftes in Konkurs geraten ist, aus §. 210 Ziff. 2 der Konkursordnung bestraft werden?

I. Straffenat. Ur. v. 22. November 1886 g. St. Rep. 2341/86.

I. Landgericht Würzburg.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat den Angeklagten eines Vergehens des einfachen Banferottes aus §. 210 Ziff. 2 R.D. schuldig befunden, weil gegen ihn als Schuldner der Konkurs eröffnet sei und er seine Handelsbücher, welche er als früherer Kaufmann führen, aber auch aufbewahren mußte, innerhalb der offenen Zeit von zehn Jahren vernichtet habe.

Im einzelnen ist festgestellt, daß Angeklagter unter der Firma „E. Sohn“ ein Konfektionsgeschäft mit offenem Laden im Hause, Domstraße Nr. 13 in W. betrieb, im Jahre 1883 aber den Laden aufgab, ohne einen anderen zu beziehen, daß seine Firma im Handelsregister des Landgerichtes zu W. eingetragen war und erst am 2. Dezember 1885 auf die Anzeige des Angeklagten über Aufgabe des Geschäftes und der Firma gelöscht wurde, während die Konkursöffnung auf Antrag eines Gläubigers durch amtsgerichtlichen Beschluß vom 14. Dezember 1885 erfolgte.

Nach Aufgeben des Ladens beschäftigte sich Angeklagter von seiner Wohnung aus noch mit dem Verkaufe von fertigen Kleidungsstücken an Trödler und setzte hierbei von Mai 1883 bis Dezember 1885 für ungefähr 2650 M Kleider ab, die er teils von seinem offenen Ladengeschäfte übrig hatte, teils von der Firma H. W. in St. bezog, welcher er den Betrag von 1835,75 M schuldig blieb.

Bücher hat der Angeklagte nur bis zur Aufgabe seines Ladens im Jahre 1883 geführt, solche aber nach Annahme des ersten Richters demnächst vernichtet. Das Unterlassen der Buchführung von jener Zeit an sieht das Instanzgericht nicht für strafbar an, weil Angeklagter thätig gewesen und darum zur Führung der Bücher nicht mehr ver-

pflichtet gewesen sei; dagegen hält er das Vernichten der älteren Bücher, welche nach den Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zehn Jahre lang aufzubewahren seien, im Hinblick auf die hinzugekommene Konkursöffnung für unbedingt strafbar, da das Zusammentreffen der beiden Umstände — Konkursöffnung gegen einen Schuldner und Vernichtung der Handelsbücher, welche er als früherer Kaufmann zu führen hatte — diese Strafbarkeit begründen.

Die Revision bekämpft u. a. die Anwendbarkeit des §. 210 Ziff. 2 R.D. auf den Angeklagten, dem als „Kaufmann minderen Rechtes“ keine Verpflichtung zur Buchführung obgelegen habe, während die durch Art. 33 St.G.B.'s normierte Pflicht der Aufbewahrung im Falle ihrer Nichtbeachtung gar nicht strafbar sei, insbesondere auf Bücher aus einem früheren Handelsbetriebe, welche mit dem Konkurse in keiner Beziehung stehen, keine Anwendung finden könne.

Anlangend zunächst die Frage, ob die Strafnorm des §. 210 Ziff. 2 R.D. auf einen Kaufmann, welcher, wie das Instanzgericht hier thatsächlich feststellte, zur Zeit der Konkursöffnung oder Zahlungseinstellung sein Geschäft aufgegeben hatte, überhaupt Anwendung finde, so kann dieselbe allerdings nicht so unbedingt bejaht werden, wie dies vom ersten Richter zu geschehen scheint.

Denn, wenn auch die §§. 209 flg. R.D. die in den §§. 281—283 St.G.B.'s auf Kaufleute beschränkt gewesenen Strafnormen des Bankerottes ganz allgemein und ohne Unterschied des Standes auf Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder in Konkurs geraten sind, ausgedehnt hat, so sind doch auch in den dermaligen Strafvorschriften mehrere ältere aufrecht erhalten, welche, wie die Ziff. 3. 4 des §. 209 und die Ziff. 2. 3 des §. 210 R.D. nur für Kaufleute passen und schon deshalb nur für diese gelten können, weil die dort in bezug genommenen Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Handelsgesetzbuches, nur auf Kaufleute Anwendung zu finden haben.

Der Grund des Gesetzes, daß dem kaufmännischen Kredite wegen der bei Mißbrauch desselben drohenden höheren Gefährdung des Volkswohlstandes auch ein erweiterter strafrechtlicher Schutz zu gewähren sei, setzt aber im Sinne der Konkursordnung, wie des früheren Strafgesetzes als selbstverständlich voraus, daß es sich hierbei um Verpflichtungen handelt, welche in einem kaufmännischen Geschäftsbetriebe eingegangen worden sind.

Der Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist, muß daher, wenn er wegen Unterlassung der ihm als Kaufmann obliegenden Pflichten aus §. 210 Ziff. 2. 3 R.D. strafbar sein soll, entweder die Zahlungseinstellung auch als Kaufmann betthätigt haben, oder die Insolvenz muß wenigstens mit solchen Schulden in Verbindung stehen, welche während des kaufmännischen Geschäftsbetriebes entstanden sind. Das Reichsgericht hat diesen Grundsatz schon wiederholt ausgesprochen und hierbei erörtert, daß einerseits die Strafbarkeit nicht von der Notwendigkeit zeitlichen Zusammentreffens des Betriebes eines kaufmännischen Gewerbes mit den sonstigen Thatbestandsmerkmalen abhängig sein könne, ansonst es in den meisten Fällen vom Belieben der Schuldner abhängig gemacht sein würde, durch Aufgeben des Geschäftes vor der Zahlungseinstellung oder vor der die Rechte der Gläubiger gefährdenden Handlung den strafrechtlichen Schutz, welchen das Gesetz bezweckt, zu vereiteln,

vgl. Urteil vom 1. April 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff.

Bd. 4 S. 41,

während andererseits doch gefordert werden muß, daß der Grund der Zahlungseinstellung in dem Ausfalle der früheren Handelspekulationen liegt und Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung wegen solcher Schulden wenigstens mit erfolgt sei, welche während des kaufmännischen Betriebes entstanden sind.

Vgl. Urteil vom 5. Mai 1880, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2

S. 50; Urt. vom 21. April 1880 g. R. Rep. 580/80.

Nun ist es zwar vollkommen richtig, wenn der erste Richter anführt, daß die Vernichtung der Bücher den Konkurs nicht mit veranlaßt haben müsse, wie denn überhaupt ein Kausalzusammenhang zwischen dem Konkurse oder der Zahlungseinstellung und den in §. 210 a. a. D. unter Strafe gestellten Handlungen für den Thatbestand des einfachen Banerottes nicht erforderlich ist; allein andererseits kann doch von Strafbarkeit dieser Handlungen und in specie einer strafbaren Vernichtung der Handelsbücher nur dann gesprochen werden, wenn das kaufmännische Geschäft, über welches die Bücher geführt wurden, noch in irgend welchem ursächlichen Zusammenhange mit der Zahlungseinstellung steht.

Irrig ist, wenn der erste Richter anscheinend annimmt, daß ein gewesener Kaufmann, welcher als solcher verpflichtet war, Handelsbücher zu führen, den Strafbestimmungen des §. 210 R.D. im Falle einer

späteren Zahlungseinstellung immer und demnach auch dann unterworfen sei, wenn er im Betriebe eines ganz anderen, mit dem früheren kaufmännischen Geschäfte außer jedem Zusammenhange stehenden Geschäftes in Konkurs geriet oder seine Zahlungen einstellte.

Wenn nun gegebenen Falles der Angeklagte nach Annahme des ersten Richters sein kaufmännisches Geschäft bereits im Jahre 1883 aufgab und wegen dieser Geschäftsaufgabe zur Führung von Handelsbüchern nicht mehr verpflichtet war, und wenn sodann erst im Dezember 1885 der Konkurs gegen ihn eröffnet wurde, so war er allerdings veranlaßt, zu prüfen und festzustellen, ob und in welchem Zusammenhange die Zahlungseinstellung mit dem früheren kaufmännischen Geschäfte und den etwa noch aus diesem herrührenden Rechten und Verbindlichkeiten stand.

Die im Urteile enthaltenen Andeutungen — über Posten, welche „bis 1883 zurückreichen“ und über Waren, welche er noch „von seinem offenen Laden übrig“ hatte, genügen in ihrer unbestimmten Fassung nicht, um einen derartigen ursächlichen Zusammenhang ersehen zu lassen. Beim Mangel bezüglichlicher Prüfung und Feststellung ist nicht ersichtlich, ob der frühere kaufmännische Geschäftsbetrieb des Angeklagten noch von irgend welchem Einflusse auf die spätere Konkursöffnung war, und ob der Angeklagte bei dem gegen ihn eröffneten Konkurse überhaupt noch als Kaufmann in Betracht kam und sich deshalb durch Vernichtung seiner Bücher einer strafbaren Handlung schuldig machte, weshalb das Urteil aufzuheben und die Sache in die Instanz zurückzuverweisen war.